

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Absender:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf
von Berlin
Ordnungsamt
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
10617 Berlin

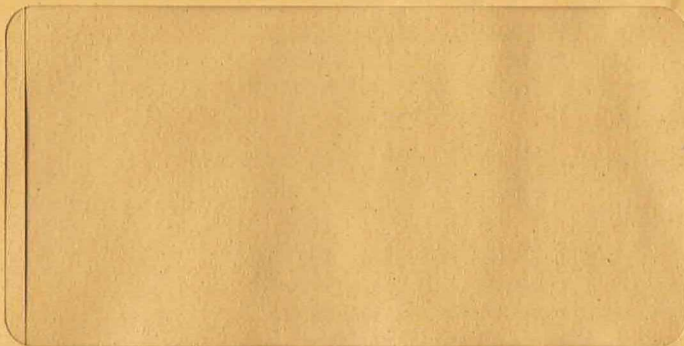
Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

10.11.23



Aktenzeichen



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☐ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

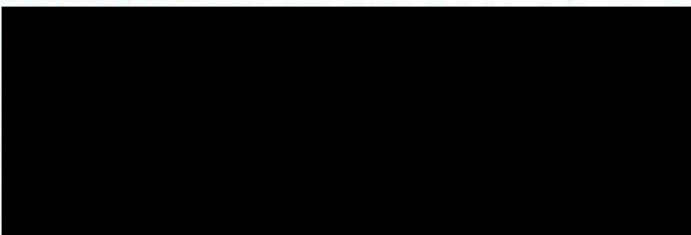
Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Veterinär- und
Lebensmittelaufsicht, 10617 Berlin (Postanschrift)

Herrn

Julian Ladisch



Geschäftszeichen (bitte angeben)

Ord C 41 - VIG-Nr.556 Besch

Telefon: +49 30 9029-

Fax: +49 30 9029-

vetleb@charlottenburg-

wilmersdorf.de

Adresse nicht zum Empfang signierter Mails
geeignet

post.ordnungsamt@charlottenburg-

wilmersdorf.de

elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1
VwVfG

6. November 2023

Entscheidung über Ihren Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihr Antrag vom 13.08.2023 zum Betrieb Zaddy's, Joachimsthaler Straße 3

Sehr geehrter Herr Ladisch,

1. Ihrem Antrag vom 13.08.2023 auf Zugang von Informationen nach dem VIG entspreche ich hiermit.
Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt auf dem Postweg.
2. Die Erteilung der Information erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Am 13.08.2023 stellten Sie über die Internetplattform www.fragdenstaat.de bei uns einen Antrag nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (Verbraucherinformationsgesetz - VIG). Sie beantragten auf der Grundlage von zwei Fragen Informationen zu den Kontrollergebnissen der letzten beiden amtlichen Betriebskontrollen in der Schank- und Speisewirtschaft „Zaddy's“, Joachimsthaler Straße 3 in 10623 Berlin zu erhalten. Für den Fall, dass im Rahmen dieser Kontrollen Beanstandungen festgestellt wurden, beantragten Sie, Ihnen die Kontrollberichte zukommen zu lassen.

Mit Schreiben vom 06.11.2023 habe ich dem betroffenen Betrieb gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VIG die Entscheidung über den Antrag bekannt gegeben. Nach § 5 Absatz 4 VIG darf der Informationszugang

Dienstgebäude: Dillenburger Straße 57, 14199 Berlin **Sprechzeiten:** Mo - Fr von 9 - 12 Uhr **Tiersprechstunde:** Do von 16 - 17 Uhr
Berliner Sparkasse DE19 1005 0000 0710 0116 79 **Postbank Berlin** DE89 1001 0010 0004 8861 01

Zahlungen bitte unbar nur an die Bezirkskasse Charlottenburg - Wilmersdorf, 10585 Berlin

Mithilfe des folgenden QR-Codes gelangen Sie zur bezirklichen Internetseite:



erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Dieser Zeitraum beträgt 14 Tage. Der Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist ergibt sich aus dem Tag der Zustellung des Bescheides an den betroffenen Dritten.

Eine Zurverfügungstellung der Unterlagen in elektronischer Form ist derzeit mangels der (noch) nicht vorliegenden technischen Möglichkeit der verschlüsselten Versendung i. S. d. Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nicht möglich.

Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen (§ 6 Absatz 1 VIG). Der Informationszugang wird Ihnen schriftlich, auf dem Postweg in Form der Zurverfügungstellung der Kopien der Kontrollberichte, bzw. falls solche nicht vorhanden sind, in Form des elektronischen Auszugs gewährt. Angaben, die nicht in den Anwendungsbereich von § 2 Abs.1 VIG fallen sowie schützenswerte (insbesondere personenbezogene) Daten sind dabei geschwärzt.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu den Informationen für Sie kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Straßen- und Grünflächen - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht - 10617 Berlin (Postanschrift) zu erheben.

Der Widerspruch hat nach § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Aufgrund der Tatsache, dass Sie Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt haben, vermuten wir, dass eine **Veröffentlichung** der von Ihnen beantragten Unterlagen auf der Internetplattform bezweckt wird. Diese Vermutung ergibt sich insbesondere aus der Zielsetzung der Plattform, die nach Durchsicht des Inhalts deutlich wird.

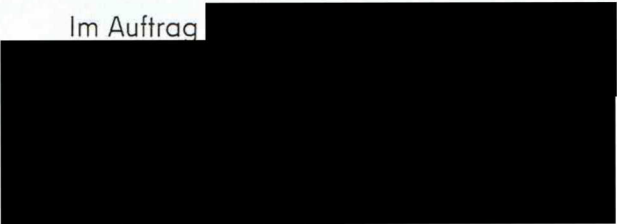
Wir möchten Sie daher nochmals vorsorglich für den Fall einer Herausgabe der von Ihnen beantragten Informationen darauf hinweisen, dass Ihnen die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer weiteren Verwendung der Informationen selbst obliegt und weitere rechtliche Würdigung nach sich ziehen kann.

Soweit es dem betroffenen Betrieb um etwaige zeitliche Begrenzungen bei der Verwendung der Information geht, insbesondere um das auch im Geschäftsverkehr bestehende „Recht auf Vergessen“

(dazu allgemein BVerfG, B.v. 6.11.2019 - 1 BvR 16/13 - NJW 2020, 300 Rn. 75 ff.), muss der betroffene Betrieb die entsprechenden Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg verfolgen (VGH München (5. Senat), Beschluss vom 15.04.2020 - 5 CS 19.2087).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covers the signature and any accompanying text or stamp that might have been present.